

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht**

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beantragte am 03.12.2024 beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen vom Typ Nordex N175-6.X im Windpark Skassa am Standort 01558 Großenhain, Gemarkung Skassa, Flurstücke 478/2, 467b, 467c, 467d und 468 und Gemarkung Großraschütz, Flurstücke 134/3, 127/2, 343 und 155.

Die beantragten Windkraftanlagen des Typs Nordex N175-6.X haben eine Gesamtbauhöhe von 266,5 m, eine Nabenhöhe von 179 m und einen Rotordurchmesser von 175 m. Die Nennleistung beträgt 6,8 MW.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Für das Vorhaben ergibt sich aus Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Diese Vorprüfung wurde durch die im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligten Fachbehörden durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden folgende fachliche Einschätzungen zu Grunde gelegt:

Fachbereich Immissionsschutz

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung (Nachbarschaft) bis ca. 2,0 km um die Anlagen. Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn der Betrieb der Anlagen die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind für das zu bewertende Schutzgut Mensch Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Es sind damit nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Im Ergebnis wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Fachbereich Naturschutz

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie Natura 2000-Gebiete und der Wechselbeziehungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander wird eingeschätzt, dass keine erheblichen bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf das Kriterium (Eingriff in das) Landschaftsbild wird das Vorhaben dahingehend bewertet, dass es unter Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden muss. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Fachbereich Wasserschutz

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann unter Berücksichtigung der Informationen nach Anlage 2 zum UVPG seitens der unteren Wasserbehörde von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Fachbereich Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Aus der Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Fachbereich Denkmalschutz

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten (Denkmalliste des Freistaates Sachsen) verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder ausgewiesene archäologisch bedeutende Landschaften. Nach Maßgabe der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kulturdenkmale erwartet. Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen bzw. dem Landesamt für Archäologie wurde festgestellt, dass wegen der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder für Gebiete, die von der durch das Land bestimmten

Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend kann daher eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und demnach keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung des Landkreises Meißen, dass keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, 03.12.2025

Tilo Lindner
2. Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de